

## Seniorenzentrum Haus Edelberg Lauffen a.N.

### Ausflug zum Neckar und Umgebung

Durchwachsenes Maiwetter lässt uns sporadisch handeln. Wenn die Sonne sich hinter den Wolken vorschiebt, sind wir auf dem Sprung nach draußen. So auch zu diesem wundervollen Ausflug an den Neckarstrand, der uns Kraft und Freude brachte und uns Sonne tanken ließ. Gemütlich und im 1. Gang waren wir unterwegs und genossen die herr-

lichen Augenblicke, als die Entenfamilie ins Wasser hüpfte oder die bunten Blumen ihre Düfte verstreuten. Durch die neu abgeschrägten Bürgersteige ist nun auch der Weg über die Hauptstraße leichter und sicherer zu nehmen, darüber sind wir sehr dankbar.

Corinna Röckle  
mit dem Betreuungsteam



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

### Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Gemeinderäte am 9. Juni 2024

Das durch den Gemeindevwahlausschuss bekanntgemachte Ergebnis der Wahl des Gemeinderats vom 9. Juni 2024 können Sie unter [www.lauffen.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.lauffen.de/amtliche-bekanntmachungen) einsehen.

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hort Hölderlin-Grundschule“

Stadt Lauffen a.N. Landkreis Heilbronn Az.: 624.41

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hort Hölderlin-Grundschule“ in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften befindet sich auf der nördlichen Grundstücksfläche des Grundstücks Flst.Nr. 11993 zwischen Hölderlin-Grundschule, Stadthalle, evangelischem Gemeindehaus „Fenster“ und der Rieslingstraße (Flst.Nr. 11997). Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 16.11.2023, gefertigt von Käser Ingenieure Untergruppenbach. Es gilt die Begründung vom 16.11.2023. Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hort Hölderlin-Grundschule“ in Lauffen a.N. treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Don-

nerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

**Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB:** Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:**

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen

hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. geltend zu machen.

**Veröffentlichung im Internet:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten → Bauen und Sanieren → Bebauungspläne eingesehen werden.

Lauffen a.N. 13.06.2024

Gez. Sarina Pfründer,  
Bürgermeisterin

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Weststadt II – Charlottenstraße“

Stadt Lauffen a.N. Landkreis Heilbronn Az.: 624.41

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 15.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Weststadt II – Charlottenstraße“ in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften befindet sich an der Charlottenstraße, südlich und westlich des Parkfriedhofes. Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 10.11.2023, gefertigt von Käser Ingenieure Untergruppenbach. Es gilt die Begründung vom 10.11.2023.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Weststadt II – Charlottenstraße“ in Lauffen a.N. treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. geltend zu machen.

#### Veröffentlichung im Internet:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten->Bauen und Sanieren->Bebauungspläne eingesehen werden.

Lauffen a.N. 13.06.2024

Gez. Sarina Pfründer,

Bürgermeisterin

## Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 8. Mai

### Bausachen:

#### a) Nutzungsänderung Keller zu Wohnraum sowie Zusammenlegung der Wohneinheiten des Erdgeschosses und des Dachgeschosses zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Flst.-Nr.: 8638/1, Charlottenstraße 84

Die Bauherrschaft plant im Untergeschoss die Errichtung einer Wohnung. Des Weiteren sollen die beiden bestehenden Wohneinheiten im Erdgeschoss und Dachgeschoss zu einer Wohneinheit zusammengeführt werden. Die Kubatur des Gebäudes sowie die Anzahl der Nutzungseinheiten verändert sich durch das Vorhaben nicht. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

#### b) Nutzungsänderung eines Wohnraums in eine Heilpraktiker-Praxis mit Patiententoilette auf dem Grundstück Flst.-Nr.: 8918/2, Christofstraße 30

Die Bauherrschaft plant im Erdgeschoss ein bisher als Abstellraum genutzten Wohnraum als Heilpraktiker-Praxis umzunutzen, eine Patiententoilette ist vorhanden. Die Kubatur des Gebäudes sowie die Anzahl der Nutzungseinheiten verändert sich durch das Vorhaben nicht. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

#### c) Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Anbau auf dem Grundstück Flst.-Nr.: 8718, Schillerstraße 67

Die Bauherrschaft plant den Umbau des bestehenden Gebäudes mit Errichtung eines Appartements auf dem Grundstück Schillerstraße 67. Mit dem Bauantrag wurde ein Antrag auf Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB von den bauplanungsrechtlichen

Festsetzungen des Bebauungsplans „Flattichstraße“ rechtsverbindlich seit 08.01.2004 beantragt. Der Bebauungsplan „Flattichstraße“ setzt für das Vorhabengrundstück ein Baufenster innerhalb des zeichnerischen Teils fest. Mit dem geplanten Vorhaben wird diese Baugrenze überschritten. Dieser Bereich war bereits zu Teilen als überdachter Freisitz mit teilweise geschlossenen Wänden errichtet, sodass optisch kaum eine Veränderung zum jetzigen Bestand wahrgenommen wird. Die Voraussetzung für eine Befreiung von den planungsrechtlichen Vorschriften liegt vor. Die Befreiung der Baugrenze für das eingeschossige Gebäude ist städtebaulich vertretbar und dient der Weiterentwicklung eines Bestandsgebäudes. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

#### d) Bauvoranfrage über die Aufstockung des bestehenden Gebäudes zum Erhalt einer Maisonettewohnung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 9043 und 9035/3, Lindenstraße 6/2

Der Bauherr plant das bestehende Gebäude, zur Vergrößerung der Wohnung im 2. Obergeschoss, im rückwärtigen Bereich auf dem Grundstück Lindenstraße 6/2, aufzustocken. Das Vorhaben umfasst die Aufstockung des bestehenden Gebäudes um ein Geschoss als Flachdachbau mit 3,07 m. Derzeit weist das Bestandsgebäude zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss aus, welches durch die Aufstockung ein weiteres Staffelgeschoss erhalten soll. Die maßgebliche nähere Umgebungsbebauung, die das Baugrundstück umgibt, weist eine überwiegend zweigeschossige Bebauung auf, es sind jedoch auch drei- und viergeschossige Bebauungen im Quartier vorhanden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht fügt sich das Vorhaben auch nach der rückwärtigen Aufstockung in die umliegende Bebauung ein und ist städtebaulich vertretbar. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben einzelfallbezogen betrachtet und bewertet werden muss.

Nach ausführlicher Diskussion wird dem Bauvorhaben zugestimmt.

#### e) Erstellung eines Lagerraums als Anbau an ein bestehendes Gebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr.: 8900/2, Hölderlinstraße 1

Die Bauherrschaft plant im Erdgeschoss den Anbau an ein bestehendes Gebäude, zur Erweiterung seines Lagerraums. Das geplante Vorhaben stellt ein Anbau mit 4,50 m in der Breite und 4,35 m in der Länge (19,58 m<sup>2</sup>) zwischen dem Betriebsgebäude und dem Wohnhaus dar und soll als Lager genutzt werden.

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

### Verschiedenes

#### 1. Sperrung der alten Neckarbrücke

Herr Spieth informiert darüber, dass die alte Neckarbrücke ab 13.05.2024 im Zuge der Baustelleneinrichtung für das Einziehen der Hilfsträger halbseitig gesperrt wird.